

Aktualisierte Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Käbschütztal

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 1. Beschluss-Nr. 158-12/05 vom 13.12.06 | - | Inkrafttreten am 16.01.2006 |
| 2. Beschluss-Nr. 23-2/12 vom 29.02.2012 | - | Inkrafttreten am 01.04.2012 |
| 3. Beschluss-Nr. 57-6/12 vom 27.06.2012 | - | Inkrafttreten am 16.07.2012 |
| 4. Beschluss-Nr. 2-2/17 vom 21.02.2017 | | Inkrafttreten am 14.03.2017 |

Die Gemeinde Käbschütztal erlässt am 21.02.2017 mit Beschluss Nr. 2-2/17 auf der Grundlage des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d.Bek. vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Jg. 2004, Bl.Nr. 12, S. 418, 2005 S. 306, Fsn-Nr.: 51-1, zuletzt geändert am 26. Oktober 2016) in Verbindung mit § 4 und § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), i.d.F.d. Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Käbschütztal erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist im Gebührenverzeichnis festgelegt, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und in der jeweils gültigen Form anzuwenden.
- (3) Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Käbschütztal zahlen für die private Benutzung der Räume in den Feuerwehrgerätehäusern 50 % der Gebühr.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Räumlichkeit. Sie ist mit der Benutzung fällig und direkt an die Gemeindegasse zu zahlen oder auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.
- (2) Bei Nutzungsvereinbarungen für Zeiträume (Saison) ist die Gebühr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung für den Gesamtzeitraum fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 22.02.2017

Klingor
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis:

lfd. Nr.	Art der Nutzung / genutzte Einrichtung	Einheit	Gebühr /	Bemerkung
			Einheit	
			in Euro	
1	Anfertigung von Kopien A4	1 Seite	0,15	
		ab 21 Seiten	0,13	
		ab 51 Seiten	0,10	
		ab 101 Seiten	0,08	
2	Anfertigung von Kopien A 3	1 Seite	0,20	
3	Faxübermittlung	1 Seite	0,05	
4	Nutzung der Aushangtafeln für Gemeindeangehörige	1 Blatt A 5 und Anschlagtafel	2,00	
		1 Blatt A 4 und Anschlagtafel	2,50	
5	Nutzung der Aushangtafeln für Gemeindefremde	Format A 5, ges. Gemeindebereich	122,00	Abgabe des Materials in der Gemeindeverwaltung und Weitergabe an den jew. Verantwortlichen
		Bereich Planitz- Deila	30,00	
		Bereich Jahna - Löthain	46,00	
		Bereich Krögis	46,00	
		Format A 4	Grundpreis A 5 + 25%	
6	Benutzung Feuerwehraum Löthain, neues Gebäude	Stunde	10,00	
		Mai – Sept., Tag	60,00	
		Okt. - April, Tag	80,00	

7	Benutzung Feuerwehrraum Löthain, altes Gebäude einschl. Küche u. Toil.	Stunde	10,00	
		ganzjährig pro Tag	50,00	
8	Benutzung Feuerwehrraum Krögis	Stunde	10,00	
		Mai-Sept., Tag	80,00	
		Okt. - April, Tag	100,00	
9	Benutzung Feuerwehrraum Großkagen	Stunde	10,00	
		Mai-Sept., Tag	60,00	
		Okt. – April, Tag	80,00	
9a	Benutzung Feuerwehrraum Leutewitz, Erdgeschoss	Stunde	10,00	
		Mai-Sept., Tag	60,00	
		Okt.-April, Tag	80,00	
10	Benutzung Turnhalle Krögis für Gemeindefremde und Nicht-Vereinsmitglieder	Stunde	15,00	Gesamtsaison lt. Vertrag
		Tag	100,00	Gesamtsaison lt. Vertrag
10 a	Benutzung Turnhalle Krögis, gemeindeeigene Vereine, Erwachsene ab 18 Jahre	Stunde	7,50	Gesamtsaison lt. Vertrag Vereinsmitglieder unter 18 Jahre frei
11	Räume der Grundschule (außer Aula)	Stunde	10,00	
12	andere Räume	Stunde	10,00	
		Mai-Sept., Tag	80,00	
		Okt. - April, Tag	100,00	